

P.P.
4450 Sissach

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH

EINLADUNG

zur

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Mittwoch, 10. Dezember 2014

in der Turnhalle der Primarschule 'Dorf'

20.00 Uhr - Zum Auftakt singt der **Männerchor Liederkranz**

20.15 Uhr - Beginn Versammlung

Vorgängig findet der traditionelle

JAHRESEND-APERO ab 19.00 Uhr im Kellergeschoss der
Primarschul-Turnhalle 'Dorf' statt

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich dazu ein.



1. **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der
Einwohnergemeinde-Versammlung vom 21. Oktober 2014
2. **Budget 2015**
 - 2.0 **Information Aufgaben- und Finanzplan 2015 - 2019**
Kenntnisnahme
 - 2.1 **Einwohnerkasse**
 - a) Festsetzung der Gemeindesteuersätze
sowie Kenntnisnahme von Skonto, Verzugs-
/Vergütungszinsen
 - b) Festsetzung der Feuerwehropflicht-Ersatzabgabe
 - c) Genehmigung der Tarifordnung Abfallentsorgung
 - d) Genehmigung der Tarifordnung über die Hundehaltung
 - e) Genehmigung der Tarifordnung für Ölfeuerungskontrollen
 - f) Genehmigung der Tarifordnung Wasserversorgung
 - g) Genehmigung der Tarifordnung Abwasserbeseitigung
 - h) Genehmigung der Tarifordnung schulergänzende
Tagesbetreuungsangebote
 - i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets
bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
 - j) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets
bewilligten ao Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
 - k) Genehmigung des Budgets Einwohnerkasse gesamthaft
 - 2.2 **Stützpunktfeuerwehr Sissach**
Genehmigung des Budgets
 - 2.3 **Begegnungszentrum Jakobshof**
Genehmigung des Budgets
 - 2.4 **Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen**
Genehmigung des Budgets
3. **Teilzonenplan Siedlung ‚Ortskern‘, Mutation**
Teilzonenreglement Siedlung ‚Ortskern‘, Mutation
Parzelle Nr. 2382, Weidenbodenweg neu OeW-Zone
4. **Friedhof, Kindergrabstätte**
Kredit CHF 65'000.00
(Investitionsplan 2015 CHF 65'000.00)

5. **Bildung Leistungsvereinbarung spezielle Förderung**
Förderunterricht in Sprachentwicklung u.
Kommunikation(Logopädischer Dienst Sissach)
 - 5.1 Leistungsvereinbarung (LV) mit den Gemeinden Nussdorf
und Wintersingen
 - 5.2 Die Ermächtigung weitere LV auf Antrag mit den
Gemeinden des Sekundarschulkreises Sissach abzu-
schliessen

6. Der Gemeinderat orientiert

7. Verschiedenes

Die Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden sind ab
Montag, 01. Dezember 2014 auf der Gemeindeverwaltung
erhältlich oder im Internet unter www.sissach.ch einsehbar.

Sissach, 24. November 2014

Freundliche Grüsse
Einwohnergemeinde Sissach
Der Gemeinderat

Präsentationen (Powerpoint, Folien etc.) an Versammlung:
Stimmbürger/-innen, welche beabsichtigen anlässlich der
Versammlung zu einem Thema eine Präsentation zu zeigen, sind
gebeten mit Gemeindepräsident Peter Buser, 079 327 19 13 oder
Verwalter Godi Heinemann 061 976 13 10 frühzeitig Kontakt
aufzunehmen.

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH

**Einwohnergemeindeversammlung vom
Mittwoch, 10. Dezember 2014**

**Turnhalle Primarschule Dorf
20.15 Uhr**

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

**Vorgängig findet der traditionelle
JAHRESEND-APERÖ ab 19.00 Uhr im Kellergeschoss der Primarschul-
Turnhalle 'Dorf' statt**





Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom Dienstag 21. Oktober 2014

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 21. Oktober 2014, 20.15 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Dorf Sissach

Leitung:	Gemeindepräsident Peter Buser
Anwesend:	52 Stimmberechtigte 2 Personen (Presse und Gäste)
Entschuldigt:	Gemeinderat Andreas Lutz
Sprecherin Gemeindegemeinschaft:	Lisette Senn (Präsidentin)
Stimmzähler:	Michael Amsler, Hans Eglin-Schürch

Traktandum 1: **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Oktober 2014

Beschluss: **Das Beschlussprotokoll wird bei zwei Enthaltungen genehmigt.**

Traktandum 2: **Personalreglement, Revision**

Beschlüsse: **Ein Antrag aus der Versammlung um nicht Aufhebung der Altersbeschränkung von 70 Jahren für Mitglieder in ständigen Kommissionen (§ 17 Absatz 6) wird angenommen.**

Das revidierte Personalreglement wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 3: **Berufliche Altersvorsorge Personal
Einwohnergemeinde Sissach**

3.1 Information Ausfinanzierung der Deckungslücke
Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)

3.2a Information über die Wahl des Leistungsplans
und der Vorsorgeeinrichtung

3.2b Arbeitgeberbeiträge Vorsorgeeinrichtung 2015
mit Kredit über ca. CHF 293'000.00

3.3 Finanzierung des Besitzstandes infolge Wechsel vom Leistungs-
zum Beitragsprimat mit Kredit von maximal rund CHF 302'000.00

Beschlüsse: **Traktandum Punkt 3.2b sowie Punkt 3.3 werden bei einer bzw. zwei Enthaltungen angenommen.**

Traktandum 4: Stiftung Mülimatt Sissach Zentrum für Pflege und Betreuung

4.1 Statuten, Neufassung

4.2 Leistungsvereinbarung, Neufassung

Beschlüsse: Die neuen Statuten werden einstimmig sowie die Leistungsvereinbarung bei einer Enthaltung genehmigt.

Traktandum 5: Hauptstrasse Ost, Projektierungskredit

Kredit CHF 150'000.00

(Investitionsplan 2015 CHF 100'000.00)

Beschluss: Der Kredit wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 6: Bericht Geschäftsprüfungskommission – kein Beschluss

Traktandum 7: Der Gemeinderat orientiert – kein Beschluss

Traktandum 8: Verschiedenes – kein Beschluss

Schluss der Versammlung: 21.30 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Versammlungsleiter:

Gemeindepräsident Peter Buser

Der Schreiber:

Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Traktandum 2: Budget 2015

- 2.0 Information Aufgaben- und Finanzplan 2015-2019 – Kenntnisnahme
- 2.1 Einwohnerkasse
 - a) Festsetzung des Gemeindesteuersatzes sowie Kenntnisnahme von Skonto, Verzugs-/Vergütungszins
 - b) Festsetzung der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe
 - c) Genehmigung der Tarifordnung Abfallentsorgung
 - d) Genehmigung der Tarifordnung Ölfeuerungskontrollen
 - e) Genehmigung der Tarifordnung über die Hundehaltung
 - f) Genehmigung der Tarifordnung Wasserversorgung
 - g) Genehmigung der Tarifordnung für Abwasserbeseitigung
 - h) Genehmigung der Tarifordnung schulergänzende Tagesbetreuungsangebote
 - i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
 - j) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
 - k) Genehmigung des Budgets Einwohnerkasse gesamthaft
- 2.2 Stützpunktfeuerwehr Sissach – Genehmigung des Budgets
- 2.3 Begegnungszentrum Jakobshof – Genehmigung des Budgets
- 2.4 Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen – Genehmigung des Budgets

1. Einleitung

a) Zusammenfassung

Die Steuersätze für natürliche und juristische Personen werden für 2015 nicht verändert.

Auf unverändertem Niveau können auch die Gebühren bei den spezialfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall belassen werden, ebenso sämtliche weiteren Gebühren.

Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich gegenüber der letztjährigen Planung zwar verbessert, liegt aber aufgrund der hohen geplanten Investitionen immer noch auf bescheidenem Niveau.

Das Budget 2015 sieht auf der Basis „Laufende Rechnung“ bei Ausgaben von 26.7 Mio. Franken und Einnahmen von 26.5 Mio. Franken einen **Ausgabenüberschuss von CHF 0.2 Mio. Franken** für das Jahr 2015 vor. Dies ist gegenüber dem Budget 2014 eine Verbesserung von CHF 0.7 Mio. und gegenüber dem Rechnungsergebnis 2013 eine Verschlechterung um CHF 0.6 Mio. Franken.

Die **Investitionsrechnung** weist Nettoinvestitionen von total CHF 4.9 Mio. aus, wovon CHF 0.5 Mio. aus den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abfall und Abwasser) anfallen. Dies entspricht einer leichten Erhöhung der Investitionstätigkeiten im Vergleich zum Budget 2014, in welchem total CHF 4.6 Mio. an Investitionen geplant waren. Die Investitionen im steuerfinanzierten Bereich erhöhen sich allerdings gegenüber 2014 (3.5 Mio. Franken) deutlich.

Der Finanzierungsfehlbetrag exklusive der Spezialfinanzierungen im Jahre 2015 beläuft sich auf rund CHF 3.2 Mio., der **Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich lediglich auf 28%**. Im Jahre 2012 belief sich der Selbstfinanzierungsgrad auf 118%.

b) Ausgangslage für die Budgetierung 2015

Die Budgetierung 2015 stand vor allem unter dem Eindruck der **hohen geplanten Investitionen und des tiefen Selbstfinanzierungsgrads** sowie der ungewissen Belastung durch eine neue Vorsorgelösung (Pensionskasse) für die Angestellten. Da die Abschreibungen im steuerfinanzierten Bereich aufgrund der Änderungen durch das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 tiefer ausfallen, muss die Finanzierung der Investitionen vermehrt über einen Gewinn aus der Erfolgsrechnung sichergestellt werden. Sämtliche Ausgabenbereiche wurden daher zurückhaltend budgetiert, um die Erfolgsrechnung wenigstens knapp ausgeglichen gestalten zu können. Dies gelang nicht zuletzt auch deswegen, weil Sissach laufend mehr Steuerzahlerinnen und Steuerzahler beherbergt. So hat die **Bevölkerungszahl** von Ende 2012 bis zum heutigen Zeitpunkt um rund **200** Personen zugenommen.

Folgende Planungsparameter wurden verwendet:

- Im Budget Personalaufwand ist keine **Jahresteuierung** ausgewiesen. Auf Grund der Prognosen ist mit einer Null-Teuerung zu rechnen. Die Erfahrungsstufenanstiege sind berücksichtigt. Ebenfalls sind die Veränderungen im Bereich der Pensionskasse berücksichtigt.
- Der **Steuerfuss** für natürliche Personen ist mit 57% berechnet und für juristische Personen mit 4.0% Ertragssteuer und 2.75% Kapitalsteuer analog des Vorjahres. Die Steuererträge wurden aufgrund einer vertieften Analyse im August 2014 sowie unter Berücksichtigung der konjunkturellen Aussichten berechnet. Eine starke Zunahme der Einzahlungen in den kantonalen Finanzausgleich (+37%) ist ebenfalls berücksichtigt.
- Natürliche Personen bezahlen im kantonalen Durchschnitt 58.96%, juristische 4,27% Ertrags- und 2.68 % Kapitalsteuer
- Der Gemeinderat will die Steuersätze für juristische Personen auf gleichem Niveau belassen, erinnert aber daran, dass der im Jahre 2009 (ursprünglich auf drei Jahre beschlossenen) gewährten Steuerrabatt für natürliche Personen, im Jahre 2013 bislang lediglich zur Hälfte rückgängig gemacht wurde.
- Der **Investitionsplan** im steuerfinanzierten Bereich des Verwaltungsvermögens der nächsten 5 Jahre liegt mit durchschnittlich CHF 4.7 Mio. deutlich über dem finanzierbaren Ausmass. Die eingesetzten Projekte und Summen entsprechen dem heutigen Planungs- und Wissensstand. Das Ziel, den gleitenden fünfjährigen Selbstfinanzierungsgrad über 100% zu halten, ist ohne Verzicht auf diverse Investitionsprojekte oder Steuererhöhungen nicht erreichbar.
- Das Eigenkapital dürfte sich per Ende 2015 auf rund 13.3 Mio. Franken belaufen.
- Alle notwendigen Infrastukturreparaturen und Unterhaltsarbeiten sind berücksichtigt und wurden realistisch budgetiert
- Die Einführung des 6. Primarschuljahres wurde berücksichtigt
- Der Ertrag aus dem **Deponiebetrieb Strickrain** wird auf Basis Auffüllkonzept budgetiert.
- Unter Anträge des Gemeinderates sind die Investitionsprojekte, welche zusammen mit dem Budget zur Genehmigung vorgelegt werden, wie auch die ausserordentlichen Sachaufwände aufgelistet.

c) Wichtigste Veränderungen zum Budget 2014

Verbesserungen:

Abgeltung Neuregelung EL und 6. Primarschule	1'217'000.-
Höhere Fiskalerträge	740'000.-
Tiefere Abschreibungen Verwaltungsvermögen	360'000.-
Sonderlastenabgeltung	98'000.-
Tiefere Kosten an Pflege in Heimen	50'000.-

Verschlechterungen

Erhöhung Neuregelungen bei den Ergänzungsleistungen	-600'000.-
Erhöhung kant. Finanz- und Lastenausgleich	-350'000.-
Auswirkungen Harmos (6. Primarschule)	-277'000.-
Mehrkosten ambulante Krankenpflege	-75'000.-
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	-53'000.-
Neues Polizeigesetz	-40'000.-

Mehrbelastungen gegenüber Budget 2014

Die augenfälligste Verschlechterung im Budget 2015 zum Budget 2014 ist die **Neuregelung der Kostenverteilung bei der Pflegefinanzierung sowie der Ergänzungsleistungen** zwischen Kanton und Gemeinden. Es resultieren für die Gemeinde einerseits Mehrbelastungen, andererseits höhere Rückerstattungen. Unter Ausklammerung eines Sonderfaktors (EL-Entlastung des Kantons bis 2016) in Höhe von 345'000 Franken fällt diese Neuregelung praktisch neutral aus.

Fast kostenneutral fallen ebenfalls die Auswirkungen von **Harmos** aus, die Rückerstattungen des Kantons decken in etwa die Mehrkosten der Löhne der Lehrpersonen sowie der Infrastruktur.

Erneut und erwartet steigen wird wiederum der Betrag, den Sissach in den kantonalen **Finanzausgleich** zu bezahlen hat. Der Betrag beläuft sich mittlerweile auf 1.3 Mio. Franken pro Jahr. Der kantonale Finanzausgleich kommt mehr und mehr unter Druck, hauptsächlich durch die grossen Gebergemeinden des Unterbaselbiets. Eine Veränderung dieses Ausgleichsgefässes hätte für Sissach wohl eine Entlastung zur Folge, würde aber einige Gemeinden im oberen Baselbiet in Bedrängnis bringen.

Die Kostensteigerungen in den Bereichen **Soziales und Gesundheit** halten sich erfreulicherweise in Grenzen. Die Unterstützung mittels **Sozialhilfe** verbleibt auf einem im Vergleich mit anderen Gemeinden moderaten Niveau. Dabei ist festzuhalten, dass der gesetzliche Spielraum für die Sozialhilfebehörden sehr eng ist und die Höhe der kommunalen Aufwendungen hauptsächlich durch Faktoren wie Verkehrsanbindungen und Wohnraumsituation zusammenhängen.

Immer noch klar im Steigen begriffen sind die Kosten für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (**KESB**). Die Umsetzung der vom eidgenössischen Souverän beschlossenen Professionalisierung kommt einiges teurer als erwartet. Zudem kämpfen die KESB immer noch mit organisatorischen Anlaufschwierigkeiten.

Ebenfalls höher sind die Aufwendungen für die **ambulante Pflege zu Hause** von Einwohnerinnen und Einwohnern. Wie man allerdings ersehen kann, fallen die **Pflegekosten im stationären Bereich** (also in den Heimen) für die Gemeinde ebenfalls tiefer aus. Eine Analyse der Kosten verschiedener Gemeinden im Baselbiet erhärtet die These, dass erhöhte Investi-

tionen in die ambulante Pflege sich für eine Gemeinde mittelfristig durch tiefere stationäre Pflegekosten bezahlt machen:

	Ausgaben 2011			Ausgaben 2013			Budget 2014		
	Sissach	Gemeinde A	Gemeinde B	Sissach	Gemeinde A	Gemeinde B	Sissach	Gemeinde A	Gemeinde B
Ausgaben / EW Spitex + Heim	1'483	1'468	1'734	2'053	2'696	3'068	2'640	3'341	3'557
Ausgaben / EWü80 Spitex	1'342	1'220	1'480	1'279	1'238	1'357	1'340	1'429	1'486
Ausgaben / EWü80 Heim	141	247	254	774	1'458	1'712	1'300	1'912	2'071

Es handelt sich dabei um Gemeinden mit vergleichbaren Strukturen und Grössen, allerdings hat Sissach einen **deutlich höheren Anteil an über 80jährigen** Bewohnerinnen und Bewohnern. Dies ist weniger auf die kräftigende Wirkung der hiesigen Luft auf seine Einwohner zurückzuführen, sondern eher auf die Attraktivität der guten stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen, aber auch auf die verkehrsgünstige Zentrumslage Sissachs.

Bei den obigen Berechnungen fällt zudem ausser acht, dass bei ambulanter Pflege gegenüber stationärer Pflege auch tiefere Kosten für die Versicherungen und den Kanton (bei einem Spitalaufenthalt) respektive für den Patienten (bei einem Heimaufenthalt) entfallen. Der Nutzen, in seinem persönlichen Umfeld verbleiben zu können, ist zudem kaum bezifferbar.

Verbesserungen zum Budget 2014

Wiederum höher werden die **Steuereinnahmen der natürlichen Personen** ausfallen – gänzlich ohne Veränderung des Steuersatzes. Die Erhöhung ist einerseits auf die konstante **Zunahme der Bevölkerung** zurückzuführen, andererseits steigt auch der durchschnittliche Steuerertrag pro natürliche Person kontinuierlich. Bei den budgetierten Steuererträgen wurde von einer Bevölkerung per Ende 2015 von rund 6'600 Einwohner gerechnet, welche rund 2'136 Franken pro Person an natürlichen Steuern entrichten. Dieser Ansatz ist eher zurückhaltend, wohnten doch Ende Juni 2014 bereits 6'442 Einwohner in Sissach. Zudem lag der durchschnittliche Steuerertrag im Jahre 2013 bei 2'176 Franken. Weder die rege Bautätigkeit noch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geben Anlass, diese Werte als zu optimistisch zu betrachten.

Etwas vorsichtiger budgetiert wurden die Erträge aus den **Steuern der juristischen Personen**, dies aufgrund erster Analysen der Hochrechnung 2014. Der budgetierte Betrag ist aber durchaus realistisch. Im Jahre 2014 haben bereits erste Gespräche mit Vertretern der juristischen Personen stattgefunden, um einerseits in diesem Bereich aus Sicht der Gemeinde eine höhere Planungssicherheit zu erhalten, andererseits soll damit auch eine für beide Seiten nachhaltige Vertrauensbasis zwischen Behörden und ansässigen Firmen geschaffen werden.

Diverse Verbesserungen sind auf Veränderungen der Finanzflüsse zurückzuführen und generieren auf der anderen Seite Mehrausgaben (s. unter „Verschlechterungen zum Budget 2014“), es sind dies Minderaufwendungen oder Mehrerträge in den Bereichen Schule und Gesundheit.

d) Ausblick

Der Gemeinderat beurteilt die finanzielle Lage und die Aussichten wie folgt:

1. Die **Erfolgsrechnung konnte stabilisiert** werden. Das Ausgabenwachstum erfolgt in kontrolliertem Rahmen und die Erträge steigen kontinuierlich. Befürchtungen, dass hohe, langjährige Belastungen aufgrund der Pensionskassensanierung zu einem strukturellen Defizit führen könnten, haben sich aus diversen Gründen nicht erfüllt. Ebenfalls sind keine ausserordentlichen Kostensteigerungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sichtbar (Ausnahme: KESB).
2. Die **Selbstfinanzierung ist weiterhin stark ungenügend**. Der Gemeinderat muss den Einwohnerinnen und Einwohnern aufzeigen, dass die in den kommenden Jahren grossen geplanten Investitionen im Schul-, Strassen- und Sportbereich nicht ohne die Aufnahme von Fremdkapital (Verschuldung) oder aber nur durch Steuererhöhungen zu realisieren sind. Ebenso sind Beteiligungen von Nachbargemeinden und dem Kanton sowie privater Geldgeber bei Bauwerken von regionalem oder kantonalem Nutzen zu prüfen.
3. Die Bevölkerungszahl wird in den nächsten Jahren weiterhin zunehmen, da in den kommenden Jahren grössere Wohnbauprojekte realisiert werden. Konjunkturrell ist ggf. ab 2015 mit einer leichten Abkühlung zu rechnen. Die Prognosen der **Steuererträge** erfolgten unter einer realistischen Annahme.
4. Im **Gesundheitsbereich** muss weiterhin mit steigenden Kosten gerechnet werden. Da die diversen Leistungen im ambulanten und stationären Bereich nicht aus ein und derselben Hand finanziert werden, besteht ein Hang zur Teiloptimierung. Aufgaben und Kosten werden zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Patienten und Versicherungen hin und her geschoben. Die Gemeinde muss zumindest eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem Kanton im stationären und ambulanten Bereich anstreben. Investitionen der Gemeinden im ambulanten Bereich führen nicht zuletzt auch beim Kanton zu Einsparungen. Die Leistungserbringer ambulanter und stationärer Dienstleistungen im Gesundheitswesen auf dem Platz Sissach sind in ihren Bestrebungen, mittels moderner Strukturen die kommenden Herausforderungen zu meistern, zu unterstützen.
5. Aufgrund der jetzigen Planungssperimeter muss ab 2016 mit einer weiteren **Steuererhöhung** gerechnet werden (wie bereits im Dezember 2012 angekündigt). Entscheidend dabei ist der Wille des Soveräns, ob die geplanten Investitionen durch Fremd- oder Eigenkapital finanziert, oder aber auf gewisse Investitionen verzichtet werden solle. Mit dem Erstellen einer Finanzstrategie und dem Einsetzen einer Finanzplanungskommission hat der Gemeinderat die Grundlagen für eine nachhaltige und auf Kontinuität ausgerichtete Finanzpolitik gelegt. Die Umsetzung derselben wird aber nicht völlig schmerzlos gelingen.
6. Aufgrund der **Hochrechnung 2014** kann von einem leicht verbesserten Jahresergebnis als budgetiert ausgegangen werden.

2. Investitionen Verwaltungsvermögen

In der Einwohnerkasse wurden folgende Investitionen (Nettoinvestitionen) im Bereich Verwaltungsvermögen (ohne Spez. Finanzierungen Wasser und Abwasser) vorgenommen:

Jahr		Netto- Investitionen	Eigenfinan- zierung	Grad in %	ord. Abschr.	zus. Abschr.
2002	Angaben in CHF	1'015'823	2'433'071	240%	2'820'655	265'269
2003		492'263	2'610'664	530%	1'912'268	599'998
2004		3'029'982	3'135'383	103%	2'241'982	145'000
2005		3'758'489	6'553'537	174%	2'441'489	1'023'996
2006		2'214'602	3'989'583	180%	2'213'597	499'998
2007		3'724'425	5'351'180	144%	2'282'973	649'998
2008		3'388'829	4'827'478	142%	2'142'458	1'250'000
2009		3'477'718	6'069'626	175%	2'308'350	2'824'998
2010		2'242'544	3'654'923	163%	2'063'145	1'200'000
2011		1'385'169	4'263'147	308%	1'669'965	633'998
2012		2'879'546	2'386'800	83%	1'874'524	1'950'000
2013		1'862'607	2'197'602	118%	1'799'000	950'000
2014	Hochrechnung	3'178'000	940'000	30%	1'450'000	
2015	Investitionsplan	4'445'000	1'224'000	28%	1'427'000	
2016	"	4'969'000	1'313'000	26%	1'330'000	
2017	"	3'745'000	1'035'000	28%	1'300'000	
2018	"	6'112'000	1'156'000	19%	1'188'000	
2019	"	4'058'000	1'176'000	29%	1'141'000	
2010-2019		34'876'866	19'346'472	55%		

(Details zum Investitionsplan 2014-2019 siehe Anhang 1)

Im Ausblick auf die Investitionen der kommenden fünf Jahre sind folgende Positionen speziell zu beachten:

- Die Investitionsplanung für die Sanierung der Kunsteisbahn wurde auf die Basis der neusten vorliegenden Planungen überarbeitet. Es muss mit einer voraussichtlichen Gesamtsumme von CHF 5 – 8 Mio. Franken gerechnet werden.
- Für die Sanierung und Gestaltung des Primarschulhauses Dorf inkl. Turnhalle soll ein Gesamtkonzept erarbeitet werden. Es wird mit Gesamtkosten von CHF 8 Mio. gerechnet
- Die Sanierung der Hauptstrasse Ost (BLKB bis Kreuzmatt) wird aufgrund der vorliegenden Planung teurer als ursprünglich geplant (IP rund CHF 1.8 Mio.)
- Diverse anfallende Infrastrukturkosten und verschiedene Strassenbauprojekte sowie die Beteiligung an einem Parkhaus im Bereich Bahnhofsstrasse wurden verschoben

3. Cashflow/Ergebnis (Gewinn + Abschreibungen - steuerfinanziert)

Der Netto-Geldzufluss an die Gemeinde als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (sog. Cashflow - exkl. Spezialfinanzierungen) sieht im Vergleich wie folgt aus:

(in CHF)	<u>Rechnung 13</u>	<u>Hochrech. 14</u>	<u>Budget 15</u>
Cashflow	2'197'602	940'000	1'224'000
Abschreibungen VV	-1'799'191	-1'450'000	1'427'000
Abschreibungen FiV	-7'502	0	0
zus. Abschreibungen	-950'000	0	0
Vorfinanzierungen Entnahme	<u>950'000</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Ergebnis	<u>390'909</u>	<u>-510'000</u>	<u>-203'000</u>

Der Cashflow zeigt, für wie viel Geld investiert werden kann, ohne dass eine Neuverschuldung entsteht. Die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen der kommenden 5 Jahre betragen CHF 23.329 Mio., was durchschnittlich CHF 4.66 Mio. im Jahr bedeutet. Der durchschnittlich ausgewiesene Cashflow der nächsten fünf Jahre beträgt unter der Annahme unveränderter Abschreibungs- und Steuersätze dagegen rund CHF 1.2 Mio., was mittelfristig zu einer Finanzierungsbedarf von rund CHF 17.4 Mio. Franken führt.

4. Selbstfinanzierung

Der budgetierte Selbstfinanzierungsgrad (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) beträgt 28%, rund CHF 1.2 Mio. werden an eigenen Mitteln erwirtschaftet.

Übersicht (in CHF):

	<u>Rechnung 13</u>	<u>Hochrech. 14</u>	<u>Budget 15</u>
Cashflow	2'197'602	940'000	1'224'000
./. Nettoinvestitionen	<u>- 1'862'607</u>	<u>- 3'378'000</u>	<u>- 4'445'000</u>
Finanzierungsfehlbetrag	<u>334'995</u>	<u>- 2'238'000</u>	<u>- 3'221'000</u>
Selbstfinanzierungsgrad	118%	30%	28%

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen des kommenden Jahres aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Die Differenz zu 100% zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen mit neuen Schulden oder durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden müssen.

Der ermittelte Selbstfinanzierungsgrad von 28% entspricht bei weitem nicht den mittelfristig angestrebten 100%. In den nächsten 5 Jahren beträgt der Selbstfinanzierungsgrad durchschnittliche 25.4% (Vorjahr 21.3%).

Zwecks **Erhöhung der Transparenz** sollen bei Vorlagen mit Investitionscharakter der Einwohnergemeindeversammlung weiterhin die Auswirkungen der zu bewilligenden Investition auf die Selbstfinanzierung während des entsprechenden Investitionszeitraumes aufgezeigt werden.

5. Aufgaben- und Finanzplan

Die Berechnungen im nachstehenden Aufgaben- und Finanzplan wurden mit einem Steuerfuss von 57% (Nat. Personen) vorgenommen. Die Festlegung der Steuersätze liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Beim Aufgaben- und Finanzplan wurde ein kontinuierliches Wachstum in den Departementen angenommen und die bekannten temporär befristeten Faktoren ausgeklammert. Ebenfalls wurden die Steuereinnahmen auf der Basis der Bevölkerungsentwicklung angepasst.

Aufgaben- und Finanzplan 2015 – 2019

Werte in 1000 CHF

<u>nach Departementen</u> (steuerfinanziert)	<u>H2014</u>	<u>B2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>
Behörden und allgemeine Verwaltung	-1'925	-2'040	-2'090	-2'101	-2'111	-2'122
Öffentliche Sicherheit	-365	-457	-459	-462	-464	-466
Bildung	-6'280	-6'611	-6'946	-6'980	-7'015	-7'050
Kultur und Freizeit	-730	-830	-834	-838	-843	-847
Gesundheitswesen	-1'390	-1'427	-1'434	-1'441	-1'449	-1'456
Soziale Wohlfahrt	-1'900	-2'557	-2'570	-2'583	-2'596	-2'609
Verkehr	-1'350	-1'410	-1'417	-1'424	-1'431	-1'438
Umweltschutz und Raumplanung	-230	-220	-221	-222	-223	-224
Volkswirtschaft	260	283	284	286	287	289
Finanzen und Steuern	14'850	16'493	17'000	16'800	17'000	17'100
Total ohne Abschreibungen / Selbstfinanzierung (o. Spez. Finanz.)	940	1'224	1'313	1'035	1'156	1'176
Abschreibungen	-1'450	-1'427	-1'330	-1'300	-1'188	-1'141
Einl./Aufl. Vorfinanzierungen						
Überschuss/Fehlbetrag	-510	-203	-17	-265	-32	35

(Vorjahresvergleich)

(-900) (-560) (-385) (-275) (-350)

Steuerfuss Nat. Personen 57%

Teuerung bis 0.5%

Abschreibungssätze: degressiv VV per 31.12.2013 plus planmässig gemäss HRM2 ab 2014

Ab August 2015 drei 6. Primarklassen zusätzlich.

6. Kapitalbedarf

Gestützt auf das Budget 2015 sowie den Investitions- sowie Aufgaben- und Finanzplan 2015 bis 2019 kann die Realisierung der geplanten Vorhaben nur mit Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden, d.h. die Investitionen der kommenden 5 Jahre können nicht nur durch eigene erwirtschaftete Mittel bezahlt und ausgeführt werden, sondern es sind ca. CHF 17.37 Mio. an Fremdmittel aufzunehmen, Beiträge von Kanton und Gemeinden zu allozieren, resp. Eigenkapital zu verzehren.

Sollten die Investitionen wie geplant realisiert werden, ist ein Selbstfinanzierungsgrad zw. 18.9 % und 29.0 % möglich, im Durchschnitt lediglich von 25.4 %. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich nur um Richtwerte handelt, welche von Jahr zu Jahr wieder überprüft werden, d.h. Überprüfung auf Dringlichkeit und Machbarkeit. Ebenso hat der Souverän bei jedem Budget sowie auch bei jeder grösseren Investition die Möglichkeit des letzten Wortes.

Kapitalbedarf der Gemeinde (Werte in 1000 CHF)

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	Total 2015-19
Jahresergebnis	-203	-17	-265	-32	35	-482
Abschreibungen	1'427	1'330	1'300	1'188	1'141	6'386
vorhandene Mittel	1'224	1'313	1'035	1'156	1'176	5'904
-Investitionen	-4'395	-4'969	-3'745	-6'112	-4'058	-23'279
Kapitalbedarf	3'171	3'656	2'710	4'956	2'882	17'375
(Vorjahresvergleich)	(3'125)	(5'650)	(3'630)	(2'855)		(17'686)
Selbstfinanzierungsgrad	27.8%	26.4%	27.6%	18.9%	29.0%	25.4%

(Vorjahresvergleich) (23.1%) (14.9%) (22.5%) (25.9%) (21.3%)
Es gilt zu berücksichtigen:

1. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2015 bis 2019 beträgt rund 25.4%.
2. Das Total der geplanten **Neuinvestitionen** der nächsten 5 Jahre beträgt CHF 23.28 Mio., was im Vergleich zum Vorjahresbericht eine Zunahme der Investitionen um rund CHF 800'000 in den nächsten 5 Jahren bedeutet. Die Prioritäten der Investitionen müssen im Einklang mit den Zielsetzungen des Gemeinderates stehen, d.h. das durchschnittliche Investitionsvolumen muss im Einklang mit der Erarbeitung der eigenen Mittel (Selbstfinanzierung) gehalten werden.
3. Nach Berücksichtigung von Jahresergebnis und voller Abschreibungssätze ergibt sich somit ein Finanzierungsbedarf von rund CHF 17.37 Mio..

7. Spezialfinanzierungen

a) Wasser

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von CHF 740'740 und einem Ertrag von CHF 521'500 eine Unterdeckung von CHF 218'770 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Wasser“ per Ende 2015 reduzieren. Der Bestand der Position per 31.12.2013 belief sich auf rund 6.96 Mio. Franken.

Gemäss § 18 Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierung Wasser ist nicht kostendeckend. Es drängt sich mittelfristig eine Erhöhung der Tarife auf.

b) Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von CHF 1'020'500 und einem Ertrag von CHF 1'095'300 eine Überdeckung von CHF 74'800 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abwasser“ per Ende 2015 erhöhen. Der Bestand der Position per 31.12.2013 belief sich auf rund 7.11 Mio. Franken.

Die Spezialfinanzierung Abwasser generiert seit längerer Zeit Überschüsse. Hier ist ab 2016 eine Reduktion der Tarife ins Auge zu fassen.

b) Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist bei einem Aufwand von CHF 360'550 und einem Ertrag von CHF 472'900 eine Überdeckung von CHF 112'350 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abfall“ per Ende 2015 erhöhen. Der Bestand der Position per 31.12.2013 belief sich auf rund 0.96 Mio. Franken.

Aufgrund der erfolgreichen Neuausschreibung der Entsorgungsdienstleister konnten die Kosten im Abfallwesen weiter reduziert werden. Gemäss § 18 Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung generiert auch nach der letzten Gebührensenkung Überschüsse. Die Situation ist zu beobachten und muss ggf. Gebührensenkungen oder Leistungsausbaumasnahmen nach sich ziehen.

8. Anträge des Gemeinderates

Die Gemeindesteuersätze sollen für das **Jahr 2015** wie folgt festgesetzt werden:

- **Einkommens- und Vermögenssteuer** für **natürliche Personen 57 %** (wie bisher) der Staatssteuer
- **Ertragssteuer** für **juristische Personen 4,0 %** (wie bisher) des Reinertrages
- **Kapitalsteuer** für **juristische Personen 2,75 ‰** (wie bisher) des steuerbaren Kapitals

Der **Skonto** für die **Steuern 2015** bei Zahlungen bis **31. März 2015** wird auf **2%** (wie bisher) festgesetzt. Dies entspricht einem Jahreszins von 3,43 %!

Der **Verzugszins/Vergütungszins** beträgt **4 %** (wie bisher).
Verzugszins/Vergütungszins unter CHF 40. — wird nicht in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

Die **Mahngebühr** pro Mahnung beträgt CHF 10. —.

Die **Feuerwehersatzabgabe** (§ 7 Statuten Stützpunkt FW) wird wie folgt festgesetzt:
Grundtaxe CHF 20.-- plus 0,3 % vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r (wie bisher)

Die Gebühren für die **Abfallbeseitigung** werden gemäss § 8 Abs. 1 Abfallreglement wie folgt festgelegt (wie bisher):

Volumenabhängig

Siedlungsabfälle, Sperrgut:

a. für Kehrichtsäcke:	zu 17 L	CHF 1.10	je Sack (½ Vignette)
	zu 35 L	2.20	je Sack (1 Vignette)
	zu 60 L	4.40	je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 L	6.60	je Sack (3 Vignetten)
b. für Sperrgut (max. 30 kg)		6.60	je Gegenstand (3 Vign.)
c. für Container	zu 600 L	30.00	je Container (1 Vignette)
	zu 800 L	40.00	je Container (1 Vignette)
Karton:			
d. Karton-Container	zu 800 L	21.00	je Container (1 Vignette)
Grünabfuhr:			
e. Grünabfuhr	60 L	3.00	
-Container	600/800 L	24.00	je Container (1 Vignette)

Zeitabhängig

f. Häckseldienst	20.00	Grundtarif (für 10 Min.)
	3.00	für jede weitere Min.

Gewichtsabhängig

g. Kehrichtsäcke	Prepaid-System	0.45	pro Kilogramm
h. Tierkadaver			
	Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc.		gratis
	Tierkadaver 1 - 10 kg	CHF 10.00	pro Stück
	10 - 50 kg	20.00	pro Stück

Sonderabfälle

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden.
Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 8,0%.

Die Gebühren für die **Hundehaltung** gemäss § 8 Reglement über die Hundehaltung werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

- Für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr **CHF 100.--**
- für jeden zusätzlichen Hund pro HH und Jahr **150.--**

- administrativer Aufwand nach Aufwand bis **CHF 100.--**
- Vollzugskosten (Einfangen etc.) **effektive Kosten**

Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs-, Katastrophen- und Sozialhunde, Hunde die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden sowie geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Die Gebühren für die **Ölfeuerungskontrolle** werden wie folgt festgelegt:

TARIFORDNUNG ÜBER DIE KONTROLLPERIODE 2014 / 2015

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen erlässt der Gemeinderat Sissach folgenden Gebührentarif (wie bisher):

Feuerungskontrollen durch konzessionierte Servicefirmen

Kosten gemäss Servicevertrag / Offertangaben der Servicefirma

(für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde und des Gemeinde-Feuerungskontrolleurs werden keine Gebühren erhoben)

Feuerungskontrolle durch den Gemeinde-Kontrolleur

Öl- und Gasfeuerung	1-stufig	CHF 70.-- pro Kontrolle
Öl- und Gasfeuerung	2-stufig	CHF 87.-- pro Kontrolle

Der Betrag wird in der Regel direkt vom Gemeinde-Kontrolleur bar gegen Quittung eingezogen.

Administrative Kosten

Gebührensuschlag bei Rechnungsstellung
durch den Gemeinde-Kontrolleur **CHF 10.--**

Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 8,0%.

Anhang 1 zum **Wasserreglement** der Einwohnergemeinde Sissach**Beiträge und Gebühren**

Gemäss § 26 i.V. mit § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge**(§ 28)**

1.1 Erschliessungsbeitrag CHF 8.-- pro m2 Grundstücksfläche

(§ 29)

1.2 Anschlussbeiträge für Neubauten 2,5 % vom Brandversicherungswert

(§ 30)

1.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten 2,5 % vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Bauwasser

CHF 100.-- pro EFH
CHF 300.-- pro MFH, Industrie
und Gewerbebauten

(§ 10)

1.4 Bewilligungsgebühr inkl. Installationskontrolle

CHF 300.-- pro Anschlussgesuch mit einem Anschluss

CHF 200.-- je weiteren Anschluss

(§ 18)

1.5 Nachkontrolle der Installationskontrolle

CHF 150.-- pro Anschluss

2. Jährliche Gebühr**(§ 34)**

2.1 Grundgebühr CHF 24.-- pro Wohnungs- bzw. Betriebseinheit

2.2 Wasserbezugsgebühr

CHF —.80 pro m3 Wasserbezug

2.3 Wasserzählermiete

CHF 24.-- pro Zähler
CHF 120.-- pro Spezialzähler

3. Einmalige Gebühr**(§ 21)**

3.1 Vorübergehender Wasserbezug CHF —.80 pro m3 Wasserbezug

3.2 Installation Wassermesser

CHF 20.-- pauschal

4. Sondergebühren**(§ 38)**

4.1 Industriebedarf :nach speziellem Vertrag

4.2 Spitzenbezug :nach speziellem Vertrag

4.3 Sprinkleranlagen :nach speziellem Vertrag

4.4 Landwirtschaft :nach speziellem Vertrag

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. von 2,5%, ausgenommen 1.1 und 1.4.

Anhang zum **Abwasserreglement** der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge

(§ 18)		
1.1	Erschliessungsbeitrag	CHF 15.-- pro m2 Grundstücksfläche
(§ 21)		
1.2	Anschlussbeitrag für Neubauten	2.0% vom Brandversicherungswert
1.2	Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten	2.0% vom Mehrwert des Brandversicherungswertes
1.3	Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung	2.0% vom Brandversicherungswert
1.3	Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem	1.0% vom Brandversicherungswert
(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)		
1.4	Abwasserbewilligungsgebühr	35% der Baubewilligungsgebühr , mind. CHF 100.--

2. Jährliche Gebühren

(§§ 15 Abs. 2, 24, 26)

(nach Wasserbezug)

2.1	Klärkosten an den Kanton	CHF —.85 pro m3
2.2	Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde	CHF —.25 pro m3
2.3	GEP-/Sanierungs-Beitrag	CHF —.10 pro m3

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitete nicht verschmutzte Abwasser anhand des Datenerfassungsblattes (1m2 Fläche entspricht 1m3 nichtverschmutztes Abwasser):

(nach Meteorwasser)

2.4	Klärkosten an den Kanton	CHF —.85 pro m3
2.5	Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde	CHF —.25 pro m3
2.6	GEP-/Sanierungs-Beitrag	CHF —.10 pro m3

3. Beiträge aus der Einwohnerkasse

- 3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3
- 3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

4. Beiträge des Kantons

- 4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. 8,0 %, ausgenommen 1.1 und 1.4

Anhang zum Reglement über die **schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote** für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach – Tarifordnung (wie bisher)

(Art. 12 Abs. 3)

a. Mittagstisch	CHF	15.-- pro angemeldetem Mittagstisch;
b. Hausaufgaben-Begleitung		50.-- pro Semester und Kind;
c. Überbrückungsangebot		5.-- pro angemeldetes Überbrückungsangebot.

Gemäss Gemeindeordnung § 6 Absatz 2 können einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit der Genehmigung des Budgets beschlossen werden, sind jedoch detailliert auszuweisen.

§ 6 Sondervorlagen

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.— für alle übrigen Fälle
- b. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.— für Grundstückserwerb
- c. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.— für Hochbauten
- d. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.— für Tiefbauten
- e. neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.— für Werk- und Energieleitungen
- f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.— pro Jahr.

Folgende **Investitionskredite** werden mit der Genehmigung des Budgets bewilligt:

Investitionsrechnung

	Einwohnerkasse	<u>CHF</u>
0220.5200.00	Internetauftritt www.sissach.ch , Neugestaltung	60'000
6150.5010.15	Burgenrainweg, Verlängerung	70'000
6150.5010.25	In der Mühlematt, Deckbelag	90'000
6150.5010.45	Neumattstrasse, Strasse Sanierung, Projektierung	5'000
7101.5030.45	Neumattstrasse, Wasserleitung Sanierung, Projektierung	25'000
6150.5060.00	Fahrzeug, Ersatz, Rasenmäher Werkhof	65'000
6150.5060.20	Fahrzeug, Ersatz, Iseki Werkhof	70'000

Folgende **ao Sachaufwände** (Reparaturen, Ersatz etc.) sind im Budget enthalten und werden bewilligt:

Erfolgrechnung

		<u>CHF</u>
0220.3118.00	Verwaltung, Geschäftsverwaltungsprogramm	45'000
1401.3612.00	Beitrag KESB / CHF 38.-- pro Einwohner/in	245'000
1620.3632.00	Zivilschutzkompanie Ebenrain, Modulwagen	34'300
	Personentransporter	30'000
2171.3110.00	Primar Dorf, Schulmobiliar Klassenzimmer	12'700
2172.3110.00	Primar Bützenen, Schulmobiliar 6. Klassen	44'350
	Logopädischer Dienst, baulicher Unterhalt	15'000
3410.3144.00	Sportanlage Abgrenzung/Schutz Baseballfeld	22'500
4210.3635.00	Beitrag Spitex / CHF 120.-- pro Einwohner/in	744'000
6150.3130.00	Strassensammlerreinigung (alle 3 Jahre)	42'000
7101.3143.00	Reservoir Rain, Unterhalt	25'000
7101.3612.00	Wasserfassung Leim, Ausbau	75'000
3110.3144.00	Jakobshof , baulicher Unterhalt	15'500

Anhang 1 Budget 2015

Einwohnergemeinde Sissach		Total 2014-2019	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Seite 1 später
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Bem.								
Allgemeine Verwaltung		190	0	190	0	0	0	0	0
Gemeindehaus, Anschluss Wärmeverbund AWW AG		130		130					
Homepage, Neuauftritt		60		60					
Öffentliche Sicherheit		630	240	0	0	330	30	30	380
Feuerwehr		0							380
Ersatz Feuerwehrfahrzeuge (Anteil Sissach)		0							
FW-Magazin, Gebäudeinstandstellung		240	240						
Schiesswesen		300				300			
Schiessanlage, Ersatz SIUS-Anlage		300				300			
Übrige Sicherheit		0							
Vermessungswesen		90				30	30	30	
Amtliche Vermessung - AV93 Nichtsiedlungsgebiet		90				30	30	30	
Bildung		11'430	300	2'130	3'000	2'000	2'000	2'000	100
Kindergärten		0							100
Schwarzmatz, Ausbau Dachgeschoss		0							
Primarschule 'Dorf'		550	150	400					
Schulraum Primarschule, Planungs-/Projekt'kredit		550	150	400					
Schulraum Primarschule, Ausführung	*	8'000			2'000	2'000	2'000	2'000	
Primarschule 'Bützenen'		50							
Umgebung		50							
Schulhaus, Sanitäranlagen u. Beschattung		200	100	100					
Mehrzweckhalle, Sanierung Hallentrakt		2'500		1'500	1'000				
Vorfinanzierung	1)	2'000							
Heizsystem, Anschluss Wärmeverbund AWW AG		130		130					
Musikschule, Gemeindesaal		0							
Musikschule, Kirchgasse 11, Innensanierung	*	0							
Kultur und Freizeit		8'045	2'800	1'150	1'095	0	2'000	1'000	0
Clubhaus, Sanierung	neu	185		90	95				
Schwimmbad, Sanierungen		2'000	2'000						
Kunsteisbahn, Sicherstellung Betrieb		700	700						
Kunsteisbahn, Projektierung Sanierung, Projektierung Ausführung Beiträge		160	100	60					
Tannenbrunn Trakt E, Jugendzentrum, Übernahme	neu	6'000		1'000	1'000		2'000	2'000	
		-1'000						-1'000	
Gesundheit		0	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Wohlfahrt		0	0	0	0	0	0	0	0
Umwelt und Raumplanung		0	0	0	0	0	0	0	300
Umweltschutz		0							
Renaturierungsprojekte		0							
Übriger Umweltschutz		0							300
öffentliche WC-Anlagen		0							
Friedhofgemeinde		0							
Investitionen Friedhof (Ant.Sissach)		0							
Raumplanung		0							
Volkswirtschaft		0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzvermögen		0	0	0	0	0	0	0	0
AWV, Wärmezentrale Ost, AK-Erhöhung		0		110					nur informativ
AWV, Wärmezentrale Ost, Darlehen		0		810					nur informativ
Postgasse 2, Anschluss Wärmeverbund AWW AG		0		60					nur informativ
								Sanierung	1'000 informativ

 Beschlussfassung mit Budgetvorlage
 bereits beschlossen

1) getätigte Einlagen in Vorfinanzierung

Einwohnergemeinde Sissach Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Bem.	Total 2014- 2019	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Seite 2 später
Verkehr		6'212	-162	975	874	1'415	2'082	1'028	2'670
Tiefbauten									
Beleuchtung öffentliche (Römer-/Matten-/Bützenenw.)		0		->					315
Bergweg (Nord)		295			295				
Bergweg Nord Anwänderbeiträge		-206			-206				
Bergweg Ost-Storchennest		980				80	900		
Bergweg Ost-Storchennest Anwänderbeiträge		-370					-370		
Bergweg West		720					60	660	<-
Bergweg West Anwänderbeiträge		-270						-270	
Bischofsteinbrücke		430		430					
Burgenrainweg, Verlängerung (QP Burgenrain)		70		70					
Gerbegässlein (QP Überbauung)		4	4						
Gerbegässlein Anwänderbeiträge		-85	-85						
Güterstrasse - Landerwerb (Ausbau Kanton)		520	520						
Güterstrasse - Landerwerb (Anstösser)		-816	-816						
Hauptstrasse Ost (BLKB bis Chrüz matt)		1'785	135	150					
Heidengässli	neu	440				500	1'000		
Heidengässli Anwänderbeiträge		-180					20	420	
Hofstettenweg/Ob. Rebbergweg		0							1'200
Hofstettenweg Anwänderbeiträge		0							-900
Im Berg (QP im Berg Ost)		730		65		355	310		
Im Berg Anwänderbeiträge		-600					-600		
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost (inkl. Fusswegverb.)		600			50	550			
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost (inkl. Fusswegverb.) Anw.		-250				-250			
Mühlegasse-Erneuerung		0							60
Mühlegasse Anwänderbeiträge		0							-20
In der Mühl matt, Deckbelag		90	->	90					
Neumattstrasse		150		5	145				
Parkraumbewirtschaftung		150	->	150					
do Entnahme PP-Fonds		-150		-150					
Prütschmattweg (Brücke)		0							730
Prütschmattweg (Verbindung Storchennest)		0							410
Prütschmattweg Anwänderbeiträge		0							-340
Reuslistrasse (Hauptstr. bis R&S)		0		->					1'000
Reuslistrasse (Hauptstr. bis R&S) Anwänderbeiträge		0							-375
Reuslistrasse (ob. Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							700
Reuslistrasse (ob. Teil) Anwänderbeiträge		0							-260
Rössligasse		230					12	218	<-
Rössligasse Anwänderbeiträge		-90						-90	<-
Sägeweg		750				70	410	270	
Sägeweg Anwänderbeiträge		-150						-150	
Schulstrasse		375		30	345				
Strasseninstandstellungen, diverse		155	80		45	30			
Parkhaus QP 1 Zentrum Bahnhof		0							
Wuhrweg West		400				60	340		
Wuhrweg West Anwänderbeiträge		-150					-150		
Fahrzeuge, Maschinen									
Fahrzeuge, Ersatz		65		65					
Fahrzeuge, Ersatz		590		70	200	20	150	150	150

Beschlussfassung mit Budgetvorlage

bereits beschlossen

1) **getätigte Einlagen in Vorfinanzierung**

Einwohnergemeinde Sissach Investitionsplan Verwaltungsvermögen Zusammenzug	Total 2014- 2019	2014	2015	2016	2017	2018	2019	später
Allgemeine Verwaltung	190	0	190	0	0	0	0	0
Öffentliche Sicherheit	630	240	0	0	330	30	30	380
Bildung	11'430	300	2'130	3'000	2'000	2'000	2'000	100
Kultur und Freizeit	8'045	2'800	1'150	1'095	0	2'000	1'000	0
Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Wohlfahrt	0	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr	6'212	-162	975	874	1'415	2'082	1'028	2'670
Umwelt und Raumplanung	0	0	0	0	0	0	0	300
Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Einwohnergemeinde	26'507	3'178	4'445	4'969	3'745	6'112	4'058	3'450
Durchschnitt 2014-19	4'418							
Durchschnitt 2014-19 unter Anrechnung Vorfinanz.	4'085							

Einwohnergemeinde Sissach Investitionsplan Verwaltungsvermögen Zusammenzug		Total 2014- 2019	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Seite 3 später
Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)		4'424	1'023	375	1'062	387	1'340	237	2'677
Bergweg (Nord)		45			45				
Bergweg Ost-Storchennest		750				70	680		
Burgenrainweg, Leitungsumlegung QP		165	165						
Bützenenweg		0		->					220
Eptingerwegli		57	57						
Gelterkinderstrasse	neu	459	459						
Gerbegässlein (QP Überbauung)		278	278						
Güterstrasse (Verlegung)		131	131						
Hauptstrasse Ost (BLKB bis Chrüz matt)		588				50	538		
Hauptstrasse West	neu	85			85				
Heidengässli	neu	370					20	350	
Heiletenweg, Transportleitung		420	->	420					
Himmelrainweg		140	140						
Hofstettenweg/Ob. Rebbergweg		0							300
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost		470		Projektierung	40	430			
Im Berg (QP im Berg Ost)		130		130	<-				
Neumattstrasse		575		25	550				
Prütschmattweg	neu	0							650
Rheinfelderstrasse	neu	175			175				
Reuslistrasse (ob. Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							180
Rössligasse		85					5	80	<-
Schulstrasse		415		55	360				
Teichweg		0		->					400
Teichweg Ost		0		->					390
Wuhrweg West		320				30	290		
Leckortungssystem		0							190
Notwasserkonzept Bierkeller, Umsetzung		30	30						600
WV Diegtertal, Projektierung		18	18						
Anschlussbeiträge 2.5 %		-1'252	-250	-250	-188	-188	-188	-188	-188
Basellandschaftl. Gebäudeversicherung Beiträge		-30	-5	-5	-5	-5	-5	-5	-5
Flächenbeiträge à Fr. 8.-- pro m ² (Hofstettenweg)		0							-60

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		479	450	60	-235	-175	319	60	862
Bergweg Ost-Storchennest	neu	145				25	120		
Bützenenweg		0		->					90
Hauptstrasse Ost		980	500	Burgenrain-Teichweg		50	430	BLKB-Chrüz matt	
Hauptstrasse West		15			15				
Heidengässli	neu	150					10	140	
Hofstettenweg/Ob. Rebbergweg		0							400
Im Berg (QP im Berg Ost)		360		360	<-				
Prütschmattweg	neu	0							435
Reuslistrasse GEP Reusli		250	250						
Reuslistrasse (ob. Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							300
Rössligasse		179					9	170	<-
Anschlussbeiträge 2 %		-1'000	-200	-200	-150	-150	-150	-150	-150
Gebühr Umsetzung GEP		-600	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-100
Flächenbeiträge à Fr. 15.-- pro m ² (Hofstettenweg)		0							-113

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)		170	70	50	50	0	0	0	0
Abfallsammelstellen		170	70	50	50				

Friedhofsgemeinde Si-Bö-Diep-It-Thü		185	0	65	25	25	30	40	0
Räumung Urnenfeld		10			5	5			
Grabfeld Kinder		65		65					
Urnenwand (Räumung, Sanierung)		20			20				
Urnenwand Ost, Dach		40						40	
Urnenplatten		20				20			
Traktor		30					30		

Zweckverband Stützpunkt-FW Sissach		0	950						
Diverse Fahrzeuge		0							950
Beiträge Gemeinden Zweckverband		0							
Beiträge Basellandschaftl. Gebäudeversicherung/BGV		0							

 Beschlussfassung mit Budgetvorlage
 bereits beschlossen

Traktandum 3: Teilzonenplan Siedlung ‚Ortskern‘, Mutation Teilzonenreglement Siedlung ‚Ortskern‘, Mutation Parzelle Nr. 2382, Weidenbodenweg neu OeW-Zone

Bericht

Umzonung

Die Parzelle Nr. 2382 wurde von der Genossenschaft Alterssiedlung Sissach im Jahr 2013 erworben mit dem Ziel, Alterswohnungen zu erstellen. Diese werden im bereits bestehenden Gebäude mittels Umbau und Aufstockung realisiert. Alterswohnungen wären grundsätzlich auch in der zweigeschossigen Wohn- / Geschäftszone WG2a / K möglich. Aufgrund der Absicht einer Aufstockung wurde auf Vorschlag der Gemeinde entschieden, die betreffende Parzelle der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung „Alterssiedlung“ zuzuführen. Diese Zone umfasst Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Da die vorgesehene Alterssiedlung diesem Zweck entspricht und das Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung, liegt, soll die betreffende Parzelle der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugeführt werden. Mit der vorliegenden Planung soll der Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“ insofern mutiert werden, dass die Nutzung der Parzelle Nr. 2382 als Alterswohnungen rechtlich gesichert und eine Nutzungsverdichtung möglich ist.

Die Parzelle Nr. 2382 ist im nördlichen Bereich von einer geringen Gefährdung durch Überschwemmung betroffen. Gemäss Wegleitung „Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung“ ist diese Gefährdung in der Nutzungsplanung als Gefahrenzone festzulegen.

Uferschutzzone

Gemäss § 12a des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) gelten die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Da im Bereich der Parzelle Nr. 2382 die bestehende Gewässerbaulinie der grösste Abstand bildet, gilt der Bereich zwischen der Ergolz und der Gewässerbaulinie als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum und ist in der kommunalen Nutzungsplanung als Uferschutzzone festzulegen.

Strassenbaulinie (Information)

Entlang des Weidenbodenwegs wird auf beiden Seiten eine Strassenbaulinie mit einem Abstand von 2.50 m festgelegt, um eine sinnvolle Nutzung der anliegenden Grundstücke langfristig sicherzustellen. Die Parzelle Nr. 2382 ist im südlichen Bereich sehr schmal. Durch die Festlegung einer Strassenbaulinie mit einem Abstand von 2.50 m gegenüber dem Weidenbodenweg, kann in diesem Bereich ein Carport erstellt werden, sodass genügend Manövriertfläche verbleibt. Der Abstand zum gegenüberliegenden Strassenrand beträgt in diesem Fall sechs Meter. Gegenüber der Parzelle Nr. 1593 ist nach wie vor der gesetzliche Grenzabstand einzuhalten. Gemäss Strassennetzplan ist der Weidenbodenweg als Zufahrtsweg festgelegt. Aus Sicht der Gemeinde ist eine reduzierte Strassenbaulinie mit einem einheitlichen Abstand von 2.50 m vertretbar.

Die Mutation der Strassenbaulinie wurde am 27.10.2014 durch den Gemeinderat beschlossen und liegt der Gemeindeversammlung zur Information vor. Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz § 35 Abs. 3 erlässt der Gemeinderat Strassenbaulinien, die sich auf den Strassennetzplan der Gemeinde abstützen, was bei der Strassenbaulinie Weidenbodenweg der Fall ist. Die Planaufgabe wird zusammen mit der Zonenplanmutation vollzogen und gleichzeitig im Anschluss dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Interessen der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt die Absicht der Genossenschaft Alterssiedlung Sissach, das bestehende Gebäude für Alterswohnungen zu nutzen.

Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die Absicht der Bauherrschaft, eine Nutzungsverdichtung in Form einer Aufstockung vorzunehmen, möglich sein soll und unterstützt dementsprechend die Festlegung einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen.

Die Nutzung des Gebäudes als Alterswohnungen entspricht einem öffentlichen Interesse. Eine Festlegung der Parzelle als Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung Alterssiedlung wird dementsprechend als sinnvoll erachtet.

Die Gemeinde und die Bauherrschaft teilen dieselben Interessen. Die Mutation steht auch in keinem Widerspruch zu der Raumplanungsgesetzgebung. Die geplante Nutzung entspricht dem Zweck der Zone für öffentliche Werke und Anlagen.

Die oben aufgeführten Interessen stehen nicht im Konflikt zueinander, sodass eine detaillierte Interessenabwägung hinfällig ist.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes BL wurde vom 23. September bis am 24. Oktober 2014 das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Alle Interessierten konnten auf der Gemeindeverwaltung die Pläne, den Bericht und die Reglementsanpassung und Ergänzungen einsehen. Alle Unterlagen sind auch auf www.sissach.ch einsehbar. Auf die öffentliche Mitwirkung wurde im Amtsblatt vom 23.9.2014 sowie in der Volksstimme (Grossauflage – mit Separatbeilage ‚Sissach aktuell‘ vom 23.9.2014) aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurden alle Grundeigentümer, welche an betroffene Parzelle anstossen, schriftlich über die Auflage hingewiesen.

Während der Auflage sind keine Mitwirkungen oder Wünsche beim Gemeinderat eingegangen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2014 die Mutationen, wie vorliegend, für das Genehmigungsverfahren durch die Gemeindekommission und das Stimmvolk verabschiedet.

Die Vorprüfung beim Kanton hat stattgefunden. Von Seiten Kreisplaner gibt es keine Einwände. Das vorliegende Geschäft kann so vom Regierungsrat genehmigt werden.

Genehmigungsverfahren

- 18.11.2014 Beschluss Gemeindekommission
- 10.12.2014 Beschluss Einwohnergemeindeversammlung
- 09.01.2015 Referendumsfrist
- Mitte Januar – Mitte Februar 2015 öffentliche Planauflage
- Im Anschluss falls nötig Einspracheverfahren
- Genehmigung durch den Regierungsrat

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Mutationen zuzustimmen.

Beilagen:

- Mutationsplan Umzonung
- Planungsbericht
- Mutation Teilzonenreglement



Gemeinde Sissach

Teilzonenplan Siedlung "Ortskern"

Mutation Parz. Nr. 2382
Beschlussfassung

rechtsverbindlicher Inhalt

- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
Zweckbestimmung: Alterssiedlung
- Uferschutzzone
- Gefahrenzone Überschwemmung: geringe Gefährdung

orientierender Inhalt

- Perimeter Teilzonenplan Siedlung "Ortskern"
- Zone K1
- Zone K3
- Zone WG2a / K
- Perimeter Erhaltung Quartiercharakter
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Uferschutzzone

orientierender Inhalt (Fortsetzung)

- Vorplatzbereich in der Kernzone
- Arkaden
- geschützte Bäume
- erhaltenswerte Bäume
- freizuhalten Zugänge für die Bachuferpflege
- Bereich für Strassenraumgestaltung
- neu zu pflanzende Bäume
- Gewässerbaulinie

Beschlussfassung und Genehmigung:

Beschluss des Gemeinderates: 27. Oktober 2014
 Beschluss der Gemeindeversammlung: _____
 Referendumsfrist: _____
 Urnenabstimmung: _____
 Publikation der Planaufgabe
 im Amtsblatt Nr. ____ vom _____
 Planaufgabe vom _____ bis _____

Namens des Gemeinderates
 Der Präsident: _____ Der Gemeindeverwalter: _____

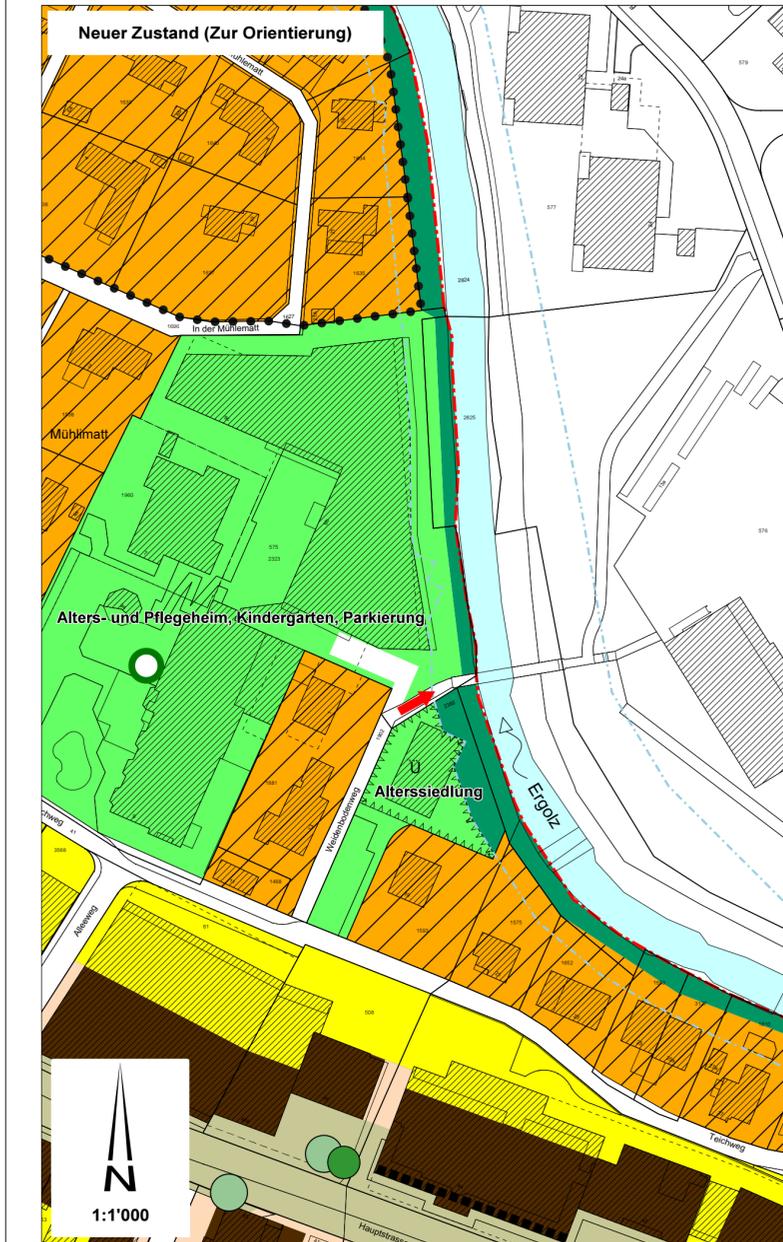
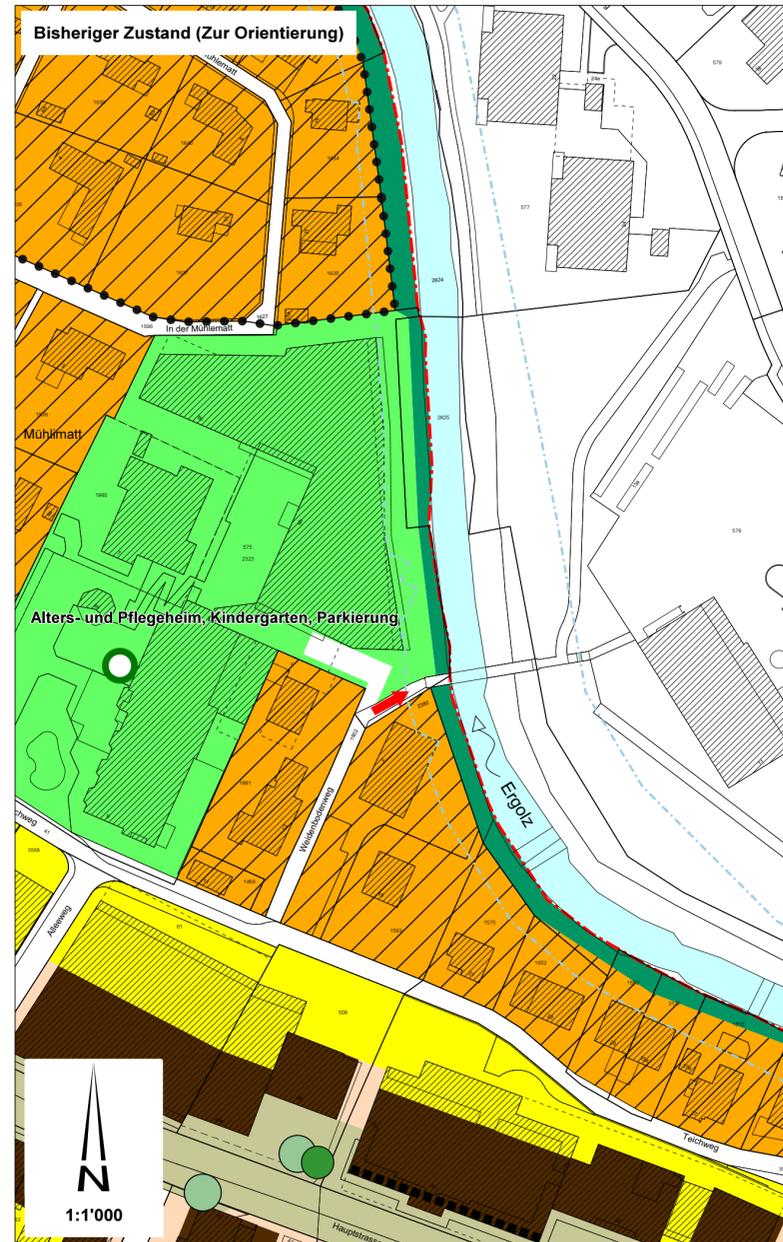
Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft
 genehmigt
 mit Beschluss Nr. ____ vom _____
 Publikation des Regierungsratsbeschlusses
 im Amtsblatt Nr. ____ vom _____

Der Landschaftsrevisor: _____

SISS2258 03 MutZP031114 AB

**RAUMPLANUNG
HOLZEMER**

Raumplanung Holzemer GmbH · Stallenmattstrasse 8 · 4104 Oberwil





Gemeinde Sissach

**Teilzonenvorschriften Siedlung „Ortskern“, Mutation Parz. Nr. 2382
Baulinienplan Weidenbodenweg**

Planungsbericht
Beschlussfassung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage und Grundlagen	2	7	Beschlussfassung	12
1.1	Ausgangslage	2			
1.2	Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“	3	8	Auflage- und Einspracheverfahren	13
1.3	Teil-Strassennetzplan Siedlung „Ortskern“	3	9	Beschlussfassung Planungsbericht	14
2	Organisation und Ablauf der Planung	4			
2.1	Projektorganisation	4			
2.2	Planungsablauf	4			
2.3	Ausstehende Planungsschritte	4			
3	Inhalte und Ziele der Planung	5			
3.1	Inhalt	5			
3.2	Ziele der Planung	7			
4	Interessenermittlung	8			
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	8			
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	8			
4.3	weitere Rahmenbedingungen	8			
4.4	Interessen der Gemeinde	8			
4.5	Interessen der Bauherrschaft	9			
4.6	Interessenabwägung	9			
5	Öffentliche Mitwirkung	10			
6	Kantonale Vorprüfung	11			

SISS 2258 03. November 2014 AB

1 AUSGANGSLAGE UND GRUNDLAGEN

1.1 Ausgangslage

Die zu mutierende Parzelle liegt am Weidenbodenweg 2, in unmittelbarer Nähe zur Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung. Die Genossenschaft Alterssiedlung Sissach hat die Liegenschaft erworben, mit dem Ziel das Gebäude für Alterswohnungen zu erneuern.



Weidenbodenweg 2



Ausschnitt Luftbild

1.2 Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“

Das Areal befindet sich innerhalb des Teilzonenplans Siedlung „Ortskern“. Dieser stammt aus dem Jahr 2006. Die Parzelle Nr. 2382 ist der zweigeschossigen Wohn- / Geschäftszone WG2a / K zugewiesen. Diese Zone umfasst Gebiete, die der Wohnnutzung und wenig störenden Betrieben vorbehalten sind. Das betreffende Areal ist der Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II zugeordnet.



Ausschnitt Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“

1.3 Teil-Strassennetzplan Siedlung „Ortskern“

Die Parzelle Nr. 2382 wird über den Weidenbodenweg erschlossen. Dieser ist im Teil-Strassennetzplan Siedlung „Ortskern“ als Zufahrtsweg und im nördlichen Teil als Fussweg festgelegt. Zusätzlich führt ein Fussweg im Sinne des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege und des kantonalen Regionalplanes Fuss- und Wanderwege über den Weidenbodenweg.



Ausschnitt Strassennetzplan Siedlung „Ortskern“

2 ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG

2.1 Projektorganisation

Die Mutation des Teilzonenplans Siedlung „Ortskern“ wurde von der Gemeinde Sissach in Zusammenarbeit mit Raumplanung Holzemer GmbH, Oberwil ausgearbeitet.

2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Juli – August 2014 Entwurf der Mutation

September – Oktober
2014 öffentliche Mitwirkung

2.3 Ausstehende Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

18. November 2014 Gemeindegemeinschaftssitzung

10. Dezember 2014 Beschluss Gemeindeversammlung

Januar 2015 Auflage- und Einspracheverfahren

April 2015 regierungsrätliche Genehmigung

3 INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG

3.1 Inhalt

Zone für öffentliche Werke und Anlagen

Die Parzelle Nr. 2382 wurde von der Genossenschaft Alterssiedlung Sissach im Jahr 2013 erworben mit dem Ziel, Alterswohnungen zu erstellen. Diese werden im bereits bestehenden Gebäude mittels Umbau und Aufstockung realisiert. Alterswohnungen wären grundsätzlich auch in der zweigeschossigen Wohn- / Geschäftszone WG2a / K möglich. Aufgrund der Absicht einer Aufstockung wurde auf Vorschlag der Gemeinde entschieden, die betreffende Parzelle der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung „Alterssiedlung“ zuzuführen. Diese Zone umfasst Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Da die vorgesehene Alterssiedlung diesem Zweck entspricht und das Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung, liegt, soll die betreffende Parzelle der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugeführt werden.

Gefahrenzone Überschwemmung

Die Parzelle Nr. 2382 ist im nördlichen Bereich von einer geringen Gefährdung durch Überschwemmung betroffen. Gemäss Wegleitung „Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung“ ist diese Gefährdung in der Nutzungsplanung als Gefahrenzone festzulegen.



Ausschnitt Naturgefahrenkarte

Uferschutzzone

Gemäss § 12a des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) gelten die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Da im Bereich der Parzelle Nr. 2382 die bestehende Gewässerbaulinie der grösste Abstand bildet, gilt der Bereich zwischen der Ergolz und der Gewässerbaulinie als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum und ist in der kommunalen Nutzungsplanung als Uferschutzzone festzulegen.

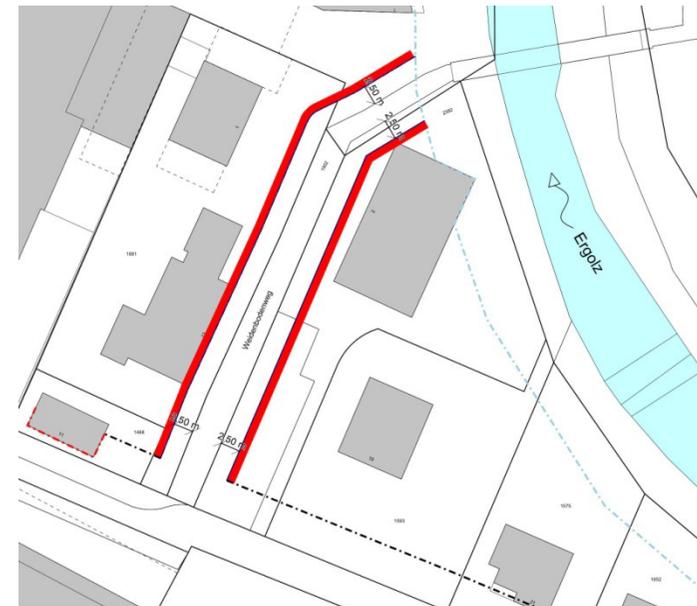


Mutation Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“

Strassenbaulinie

Entlang des Weidenbodenwegs wird auf beiden Seiten eine Strassenbaulinie mit einem Abstand von 2.50 m festgelegt, um eine sinnvolle Nutzung der anliegenden Grundstücke langfristig sicherzustellen. Gegen Norden werden diese bis zur Gewässerbaulinie festgelegt, im Süden bis zum gesetzlichen Strassenabstand entlang des Teichwegs. Die Parzelle Nr. 2382 ist im südlichen Bereich sehr schmal. Durch die Festlegung einer Strassenbaulinie mit einem Abstand von 2.50 m entlang des Weidenbodenwegs, kann in diesem Bereich ein Carport erstellt werden, sodass genügend Manövrierfläche verbleibt. Der Abstand zum gegenüberliegenden Strassenrand beträgt in diesem Fall sechs Meter. Gegenüber der Parzelle Nr. 1593 ist nach wie vor der Grenzabstand einzuhalten, wobei dieser ab den Stützen des geplanten Carports gemessen wird.

Gemäss Strassennetzplan ist der Weidenbodenweg als Zufahrtsweg festgelegt, wonach aus Sicht der Gemeinde eine reduzierte Strassenbaulinie mit einem einheitlichen Abstand von 2.50 m vertretbar ist.



Baulinienplan Weidenbodenweg

3.2 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung soll der Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“ insofern mutiert werden, dass die Nutzung der Parzelle Nr. 2382 als Alterswohnungen rechtlich gesichert und eine Nutzungsverdichtung möglich ist.

4 INTERESSENERMITTLUNG

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Kantonaler Richtplan (KRIP)

4.3 weitere Rahmenbedingungen

Lärmempfindlichkeitsstufen

Die bestehenden Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sind, wie auch die Wohn- / Geschäftszone WG2a / K, der Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II zugeordnet, wonach eine Mutation des Lärmempfindlichkeitsstufenplans nicht nötig ist.

4.4 Interessen der Gemeinde

Die Gemeinde stimmt aus folgenden Gründen der Mutation zu:

- Die Gemeinde unterstützt die Absicht der Genossenschaft Alterssiedlung Sissach, das bestehende Gebäude für Alterswohnungen zu nutzen.
- Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die Absicht der Bauherrschaft, eine Nutzungsverdichtung in Form einer Aufstockung vorzunehmen, möglich sein soll und unterstützt dementsprechend die Festlegung einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen.
- Die Nutzung des Gebäudes als Alterswohnungen entspricht einem öffentlichen Interesse. Eine Festlegung der Parzelle als Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung Alterssiedlung wird dementsprechend als sinnvoll erachtet.

4.5 Interessen der Bauherrschaft

Auch die Genossenschaft Alterssiedlung Sissach ist an einer Mutation der Parzelle Nr. 2382 interessiert und stimmt dieser aus folgenden Gründen zu:

- Die Genossenschaft ist an einer raschen Klärung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung in Alterswohnungen und einer Aufstockung des Gebäudes interessiert.
- Die Bauherrschaft unterstützt den Vorschlag der Gemeinde, die Parzelle einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen zuzuführen.

4.6 Interessenabwägung

Die Gemeinde und die Bauherrschaft teilen dieselben Interessen. Die Mutation steht auch in keinem Widerspruch zu den Interessen zur Raumplanungsgesetzgebung, da die geplante Nutzung dem Zweck der Zone für öffentliche Werke und Anlagen entspricht.

Die oben aufgeführten Interessen stehen nicht im Konflikt zueinander, sodass eine detaillierte Interessenabwägung hinfällig ist.

5 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wurde durch die Gemeinde Sissach das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation des Teilzonenplans Siedlung „Ortskern“ und zum Baulinienplan durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom Dienstag, 23. September 2014 bis Freitag, 24. Oktober 2014 auf der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“, Mutation Parz. Nr. 2382
- Mutation Teilzonenreglement Siedlung „Ortskern“
- Baulinienplan Weidenbodenweg
- Planungsbericht

Die Bevölkerung wurde mittels Publikation im „Sissach aktuell“ Nr. 108 vom 25. September 2014 sowie im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2014 auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht. Die Bevölkerung hatte während der Mitwirkungsfrist die Möglichkeit, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen. Während des Mitwirkungsverfahrens gingen keine Eingaben zu den Planunterlagen ein.

6 KANTONALE VORPRÜFUNG

Auf Grund des straffen Zeitplans und des geringen Umfangs der Mutation wurde auf eine kantonale Vorprüfung im üblichen Sinn verzichtet. Stattdessen wurden die Unterlagen dem Kreisplaner zugestellt, um in erster Linie abzuklären, ob die Planung genehmigungsfähig ist. Auf Grund der Ausführungen des Kreisplaners wurde der vom Kanton ausgeschiedene Gewässerraum als kommunale Uferschutzzone sowie die Strassenbaulinie mit einem einheitlichen Abstand festgelegt. Vorbehalten bleiben die Vernehmlassungsergebnisse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

7 BESCHLUSSFASSUNG

Der Gemeinderat hat die folgenden Unterlagen am 27. Oktober 2014 beschlossen:

- Teilzonenplan Siedlung „Ortskern“, Mutation Parz. Nr. 2382
- Mutation Teilzonenreglement Siedlung „Ortskern“
- Baulinienplan Weidenbodenweg
- Planungsbericht

Die Beschlussfassung durch die Gemeindekommission erfolgt am 18. November 2014 und durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2014.

8 AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN

Die öffentliche Planauflage steht noch bevor.

9 BESCHLUSSFASSUNG PLANUNGSBERICHT

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Sissach

am _____

zuhanden des regierungsrätlichen Beschlusses verabschiedet.

Sissach, den _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter



Gemeinde Sissach

Mutation Teilzonenreglement Siedlung „Ortskern“

Beschlussfassung

Neuer Art. 10

10 Gefahrenzonen

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und –anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen, sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen.

Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.

Die Haftung des Gemeinwesens für die auf Grund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die auf Grund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

10.2 Gefahrenzone Überschwemmung

Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

Mit dem Baugesuch ist für jede Baute eine auf der Naturgefahrenkarte basierende massgebende Hochwasserkote zu definieren, die sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) orientiert.

Gebäudeteile, welche unterhalb der gemäss der Gefahrenzone massgebenden Hochwasserkote liegen, sind wasserdicht auszugestalten. Bei hochwasserunempfindlichen Räumen ist eine nasse Vorsorge zulässig (Überflutung wird in Kauf genommen).

Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.

Beschlussfassung und Genehmigung:

Beschluss des Gemeinderates: 27. Oktober 2014

Beschluss der Gemeindeversammlung: _____

Referendumsfrist: _____ bis _____

Urnenabstimmung: _____

Publikation der Planaufgabe

im Amtsblatt Nr. ____ vom _____

Planaufgabe vom _____ bis _____

Vom Regierungsrat des Kantons Basel – Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. ____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. ____ vom _____

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Der Landschreiber:

Traktandum 4:	Friedhof, Kindergrabstätte		
	Bruttokredit	CHF	65'000.00
	<i>(Investitionsplan 2015)</i>	<i>CHF</i>	<i>65'000.00)</i>
	Beteiligung Böckten, Diepflingen, Itingen, Thürnen		
	ca. 40%	CHF	26'000.00
	Anteil Sissach ca.	CHF	39'000.00

Bericht

Der heutige Kinderfriedhof befindet sich in einer Ecke beim Gebeinehaus und macht einen kümmerlichen Eindruck. Seit Jahren besteht der Wunsch, den Kinderfriedhof zu erneuern. Sowohl die katholische als auch die reformierte Kirchgemeinde hat schriftlich darauf hingewiesen, dass hier Handlungsbedarf besteht. Ausserdem besteht Bedarf, später dort das Gemeinschaftsgrab zu erweitern. Heute müssen auch totgeborene Kinder ab der 24. Schwangerschaftswoche beerdigt werden. Dadurch ist der Platzbedarf stark gestiegen. Bis jetzt haben wir diese Kinder im Gemeinschaftsgrab beerdigt, was nicht ideal ist. Am 4. November 2013 hat der Gemeinderat eine Spezialkommission gewählt, die den Auftrag erhielt, einen Vorschlag zu erarbeiten. In dieser Kommission waren je ein Vertreter der katholischen und reformierten Kirche, der Kunstkommission, der Friedhofgärtner, ein Vertreter der angeschlossenen Friedhofgemeinden und der zuständige Departementchef.

Die Kommission kann nun nach 7 Sitzungen, wobei während eines ganzen Tages verschiedene Friedhöfe besucht wurden, einen Vorschlag vorlegen. Als Ort wurde ein Feld in der Mitte des Friedhofes gewählt, womit der Kinderfriedhof einen zentralen Platz zur Verfügung hat. Nebst den normalen Gräbern ist auch ein Gemeinschaftsgrab für Kinder vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, wie beim normalen Gemeinschaftsgrab auf einer Grabtafel den Namen eintragen zu lassen. In der Mitte des Grabfeldes ist ein Kunstwerk vorgesehen, welches von der Kunstkommission ausgewählt wird. Es ist vorgesehen, dass die Kunstkommission nach der Genehmigung des Kredites ihre Arbeit aufnimmt. Beide Kirchen haben zugesagt, einen Beitrag an dieses Kunstwerk zu leisten.

Kosten:	
Gestaltung und Wege	CHF 55'000.00
Kunstwerk	<u>CHF 10'000.00</u>
Gesamtkosten	<u>CHF 65'000.00</u>

Antrag

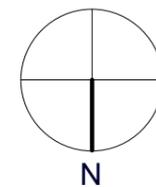
Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Kredit und Projekt für die Neuerstellung des Kinderfriedhofes von CHF 65'000.00 zu genehmigen.

Beilage:

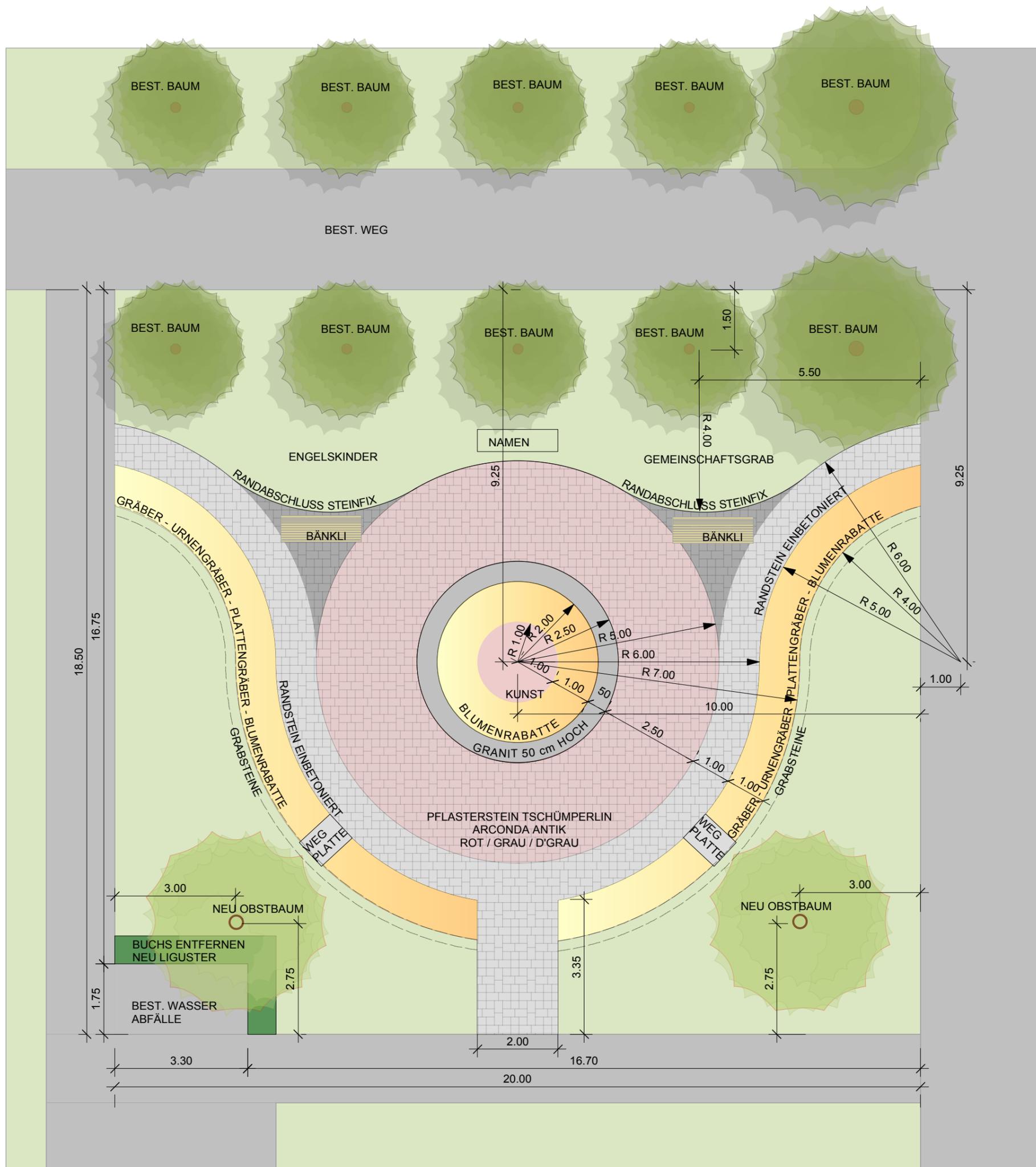
- Situation und Projektplan

Friedhof Sissach, Kindergrabstätte, Situation





MATERIALISIERUNG MUSS NOCH BESTIMMT WERDEN!



Traktandum 5: Bildung Leistungsvereinbarung spezielle Förderung
Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation
(Logopädischer Dienst Sissach)

- 5.1 Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Nussdorf und Wintersingen
- 5.2 Die Ermächtigung weitere Leistungsvereinbarungen auf Antrag mit den Gemeinden des Sekundarschulkreises Sissach abzuschliessen

Bericht

Im vergangenen Schuljahr 2013/2014 war der Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation durch den eigenen Schulkreis Wintersingen/Nussdorf gewährleistet. Ab dem Schuljahr 2014/15 ist der Primarschulkreis nicht mehr in der Lage den Förderunterricht anzubieten.

Mit den Gemeinden Diegten, Eptingen, Tenniken und Zuzgen hat die Gemeinde Sissach ab dem Schuljahr 2013/14 bereits eine Leistungsvereinbarung. Die Gemeindeversammlung hat diese anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2013 gutgeheissen. Die Verträge wurden in der Zwischenzeit von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL genehmigt. Den Gemeinden Wintersingen und Nussdorf wird der gleiche Vertrag angeboten. Das erweiterte Angebot hat keine Auswirkungen auf die zurzeit bewilligten 250 Stellenprozente.

Die Leistungsvereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeinden in Kraft. Die Abklärungen der Kinder sowie die erforderlichen Massnahmen (Therapien) erfolgt alsdann durch den Logopädischen Dienst Sissach.

Dem Gemeinderat soll zudem die Kompetenz erteilt werden – sofern entsprechende Gesuche eintreffen – mit weiteren Gemeinden aus dem Sekundarschulkreis Sissach die gleichlautende Leistungsvereinbarung abzuschliessen zu dürfen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der nachsuchenden Gemeinde.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Leistungsvereinbarung betr. Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädischer Dienst Sissach) mit den Gemeinden Wintersingen und Nussdorf gutzuheissen sowie dem Gemeinderat auf Antrag von weiteren Gemeinden aus dem Sekundarschulkreis Sissach die Kompetenz zum Abschluss der Leistungsvereinbarung zu erteilen.

Beilage:

- Leistungsvereinbarung (gemäss EGV- Beschluss vom 19. Juni 2013)

Leistungsvereinbarung im Bereich Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädischer Dienst Sissach)

zwischen

Einwohnergemeinde Sissach, 4450 Sissach

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungserbringerin

und

Einwohnergemeinde Nussdorf bzw. Wintersingen, 4453 Nussdorf bzw. 4451 Wintersingen

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungsbezügerin

(im folgenden Vertragsgemeinde genannt)

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 schliessen die Parteien folgenden Vertrag ab:

1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach gestützt auf § 44 Absatz 1 Ziff. c und § 45 des Bildungsgeseztzes vom 6. Juni 2002 sowie die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation sowie deren Entschädigung.

2. Leistung

Der Logopädische Dienst Sissach übernimmt die logopädischen Massnahmen der Vertragsgemeinde bei den Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schöler der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II. Die Inanspruchnahme einer Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Bildungsgesezt erfüllt sind. Die logopädischen Massnahmen erfolgen im Rahmen der von der Gemeinde Sissach bewilligten Stellenprozente.

3. Eintritt

Über den Zeitpunkt der Aufnahme von logopädischen Massnahmen entscheidet die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach nach Dringlichkeit der notwendigen Massnahmen.

4. Zuständigkeiten

Der Logopädische Dienst Sissach ist der Schulleitung Kindergarten und Primarschule Sissach unterstellt.

Die logopädischen Abklärungen und Massnahmen erfolgen durch den Logopädischen Dienst Sissach.

Für die Führung des Unterrichts, den Therapiebeginn und die Zuteilung der Kinder ist die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach zuständig.

5. Personal

Sämtliches für die Führung des Logopädischen Dienstes benötigte Personal wird von der Gemeinde Sissach gestellt.

6. Unterrichtsräume und Unterrichtszeiten

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach die Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten. Es gelten die Unterrichtszeiten der Primarschule Sissach

7. Unterrichtsmaterial

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach das Unterrichtsmaterial zu Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

8. Schülertransport

Für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportdienstes ist die Vertragsgemeinde der Schüler/innen zuständig. Die Gemeinde Sissach leistet keinen Beitrag an die Transportkosten.

9. Finanzierung

Die Berechnung der Kosten des Logopädischen Dienstes Sissach erfolgt gemäss Realkostenstruktur für Personal, Infrastruktur inkl. Hauswartung, Unterrichtsmaterial, Administration abzgl. Beiträge und Rückerstattungen Dritter sowie des nach Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung anfallenden Ausfinanzierungsanteils (Unterdeckung).

10. Kostenbeitrag

Die Vertragsgemeinde leistet der Gemeinde Sissach einen Beitrag an die Kosten des Logopädischen Dienstes (Kostenbeitrag).

Der Kostenbeitrag berechnet sich proportional zur Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni des Rechnungsjahres.

Dabei werden für die Berechnung die Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinde, der Gemeinde Sissach sowie aller weiteren Gemeinden, mit denen Sissach einen Vertrag in der Art des vorliegenden Vertrags abgeschlossen hat, berücksichtigt.

11. Abrechnung Kostenbeitrag

Die Gemeinde Sissach stellt der Vertragsgemeinde ca. Mitte Jahr eine Akontorechnung und nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens Ende März – unter Anrechnung der Akontozahlung – die Abrechnung des Kostenbeitrages zu. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto.

Sissach informiert – im Rahmen des Budgetprozesses – die Vertragsgemeinde im Vorjahr bis spätestens Ende September über den voraussichtlichen Kostenbeitrag im Folgejahr.

12. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sollte sich eine Klausel aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommenden Ergänzung zu ersetzen.

13. Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

14. Kündigungsfrist und Termin

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig mit einer Kündigung von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Kinder die nach erfolgter Kündigung in den Logopädieunterricht eintreten, haben das Recht die Logopädie-Therapie in Sissach auch über den Kündigungstermin hinaus zu beenden. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich hiezu, bis zur Beendigung der logopädischen Massnahmen den ordentlichen Kostenbeitrag gemäss Artikel 10 zu bezahlen.

Der noch nicht ausfinanzierten Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung wird per Kündigungstermin fällig.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung gilt das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993.

16. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per sofort in Kraft.

Einwohnergemeinde Sissach

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom tt. mmm. jjjj genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Sissach

Versammlungsleiter

Schreiber

Gemeindepräsident Peter Buser

Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Einwohnergemeinde Nussdorf bzw. Wintersingen

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom tt. mmm. jjjj genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Nussdorf bzw. Wintersingen

Versammlungsleiter

Schreiberin

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am _____ genehmigt.